

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Welche Kosten für Ihre Aus- und Fortbildung können Sie steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

lebenslanges Lernen ist in vielen Berufsfeldern unerlässlich geworden, um den Anschluss halten zu können. Es ist auch nicht selten, sich über Fortbildungen weitere Tätigkeitsfelder zu erschließen oder eine komplett neue Berufsausbildung zu beginnen. Oft werden entsprechende Maßnahmen zumindest teilweise vom Arbeitgeber oder vom Staat gefördert (Stichwort: Meister-BAföG oder Bildungsgutschein).

Ihre Aus- und Fortbildung - ob Erst- oder Zusatzstudium, IHK-Fortbildung, Sprachkurs oder bloß Materialien zum Selbststudium - verursacht Kosten, und das nicht zu knapp. Die gute Nachricht: Viele dieser Aufwendungen können Sie bei der Einkommensteuer geltend machen. Zumindest dann, wenn Sie dem Finanzamt eine berufliche Veranlassung nachweisen können.

Allerdings müssen Sie auch einige Fallstricke beachten: Beim Abzug der Kosten eines Erststudiums sowie bei Fortbildungen im Ausland gibt es Besonderheiten und Fortbildungskosten, die durch den Arbeitgeber übernommen wurden, können Sie nicht noch einmal als Werbungskosten geltend machen.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskosten und zeigt Ihnen auch Sonderfälle auf. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Kosten für Ihre Aus- und Fortbildung können Sie steuerlich geltend machen?

Lassen Sie sich einen Teil Ihrer Kosten vom Finanzamt erstaten - in diesem oder auch im nächsten Jahr!

Bei den Bildungskosten müssen Sie unterscheiden zwischen Aufwendungen für ...

eine Weiter- oder Fortbildung nach einer Erstausbildung.

Anerkannt werden sowohl fachliche Fort- als auch allgemeine Weiterbildungen mit beruflichem Bezug.

In Frage kommen z.B.:

- Aufbaustudiengänge (z.B. für den Masterabschluss)
- fachliche Weiterbildungen (z.B. in der Meister- und Technikerschule)
- laufende berufsbegleitende Weiterqualifizierungen (z.B. PC-Schulungen oder Sprachkurse)
- zweite Berufsausbildung oder Zweitstudium

eine erstmalige Ausbildung,

also für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium.

Etwa an den folgenden Bildungseinrichtungen:

- Universität, Pädagogische Hochschule, Kunst- oder Fachhochschule
- sonstige Einrichtung, die nach Landesrecht eine staatliche Hochschule ist
- private (kostenpflichtige) Berufsschule, die zu einem berufsqualifizierenden, anerkannten Abschluss führt (z.B. Ergotherapeutenschule)

Beispiele für Aufwendungen:

- ☒ Studien- und Lehrgangsgebühren
- ☒ Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand (Fahrtkosten können drei Monate lang mit je 0,30 €/km für die Hin- und die Rückfahrt angesetzt werden, danach - und bei einem Vollzeitstudium generell - nur für den einfachen Weg)
- ☒ Unterkunftskosten bei einem Auslands(praxis)semester
- ☒ Ausgaben für Fachliteratur und Arbeitsmittel
- ☒ Kopier- und EDV-Kosten
- ☒ Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (wenn Betriebsräume beim Arbeitgeber nicht genutzt werden können)



Sie können die Aufwendungen bei einer beruflichen Veranlassung der Bildungsmaßnahme **unbegrenzt als Werbungskosten** geltend machen. Diese mindern dann Ihre Einkünfte und damit die Einkommensteuer. Ist Ihr Einkommen im Jahr der Maßnahme zu niedrig, ist ein sog. **Verlustvortrag** in spätere Jahre möglich.



Sie können die Kosten **bis 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben** geltend machen.

Ein Verlustvortrag in spätere Jahre ist nicht möglich. Bei negativem Gesamteinkommen kann der jährliche Abzug der Sonderausgaben verlorengehen.



Vom Arbeitgeber erstattete Kosten können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.



Gemischt veranlasste Reisen

Sind z.B. Fortbildungsreisen (auch ins Ausland) privat mitveranlasst, müssen Sie die Reise- und Übernachtungskosten zeitanteilig aufteilen und können den beruflich veranlassten Teil steuerlich absetzen. Eine hälftige Aufteilung in privat bzw. beruflich veranlasst wird üblicherweise anerkannt, aber auch ein anderer Maßstab ist möglich, wenn Sie es begründen können.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Absetzbarkeit von Bildungskosten oder den nötigen Nachweisen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.